

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 189/11 B

L 6 U 140/10 (Sächsisches LSG)
S 8 U 108/10 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 8. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Rechtsanwältin H zu gewähren,
wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat den Zulassungsgrund der Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht in ausreichender Weise bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 = NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Der Senat beschränkt sich lediglich auf folgenden Hinweis: Zur Bezeichnung des Zulassungsgrundes der Divergenz ist es erforderlich, dass der Beschwerdeführer einen tragenden abstrakten Rechtssatz aus einer Entscheidung des BSG anführt, von dem das LSG mit einem ebenfalls tragenden Rechtssatz abgewichen ist. Der Kläger hat es bereits versäumt darzulegen, dass und inwiefern der von ihm zitierte Rechtssatz aus der Entscheidung vom 11.11.2003 (B 2 U 32/02 R) tragend gewesen ist. Des Weiteren hätte sich der Kläger zur schlüssigen Bezeichnung des Zulassungsgrundes der Divergenz mit der später ergangenen Rechtsprechung des BSG und insbesondere des Senats auseinanderzusetzen gehabt, soweit diese grundsätzliche Aussagen zu § 44 SGB X enthält (vgl insbesondere Urteil des Senats vom 5.9.2006 - B 2 U 24/05 R = BSGE 97, 54 ff).
- 3 Folglich war auch der Antrag auf Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm §§ 114 ff ZPO abzulehnen.
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

